

# Statuten Förderverein DesignSchenken

## I. Name, Sitz und Zweck

---

### Art. 1 Name und Sitz

Unter dem Namen «Förderverein DesignSchenken» besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 des ZGB. Sitz des Vereins ist Luzern.

### Art. 2 Zweck

Der Verein:

- Sicherstellung und Grundfinanzierung von DesignSchenken
- Organisation von Design Schenken
- Förderung von Projekten und Personen im Zusammenhang mit DesignSchenken
- Austausch zwischen Designern untereinander sowie zwischen Designern und Designinteressierten.

## II. Mitglieder

---

### Art. 3 Mitgliedschaft und Mitgliederbeiträge

Der Verein besteht aus natürlichen und juristischen Personen sowie sonstigen Institutionen, welche die Ziele des Vereins unterstützen.

Er kennt die folgenden Arten von Mitgliedern:

- Einzelmitglieder (natürliche Personen)
- Studenten (natürliche Personen)
- Partnermitgliedschaften (natürliche Personen)
- Gönnermitglieder (natürliche Personen)
- Firmenmitgliedschaften
- Firmenmitgliedschaften Deluxe
- Gönner Deluxe

Die Mitgliederbeiträge werden jährlich von der Generalversammlung festgelegt.

Der Austritt aus dem Verein kann jederzeit erfolgen, doch befreit er nicht von der Zahlung des Beitrages für das laufende Vereinsjahr. Der Austritt hat durch eine schriftliche Erklärung an den Vorstand zu erfolgen. Mitglieder, die den Interessen des Vereins zuwiderhandeln oder ihren Mitgliederbeitrag nicht bezahlen, können vom Vorstand ausgeschlossen werden.

### **III. Organisation**

---

#### **Art. 4 Organe**

Die Organe des Vereins sind:

- Generalversammlung
- Vorstand
- Revisor

#### **Art. 5 Generalversammlung**

Die Generalversammlung ist das oberste Organ des Vereins.

Die ordentliche Generalversammlung findet jährlich einmal, innert sechs Monaten nach Abschluss des Geschäftsjahres, statt.

Eine ausserordentliche Generalversammlung wird dann einberufen,

- wenn es die Generalversammlung beschliesst oder
- wenn es der Vorstand beschliesst oder
- wenn es ein Fünftel aller Mitglieder verlangt.

#### **Art. 6 Befugnisse der Generalversammlung**

Der Generalversammlung stehen folgende Befugnisse zu:

- Wahl des Präsidenten/der Präsidentin und der übrigen Vorstandsmitglieder
- Wahl des Rechnungsrevisors
- Genehmigung des Jahresberichts und der Jahresrechnung
- Genehmigung des Jahresbudgets
- Kenntnisnahme von Tätigkeitsbericht, Revisionsbericht und Jahresprogramm
- Entlastung des Vorstandes
- Festlegung der Mitgliederbeiträge
- Behandlung von Anträgen des Vorstandes oder der Mitglieder
- Änderung der Statuten
- Auflösung des Vereins oder Vereinigung desselben mit andern Vereinigungen

#### **Art. 7 Durchführung der Generalversammlung**

Die Generalversammlung wird vom Vorstand mindestens zwanzig Tage im voraus einberufen. Die Einladung erfolgt schriftlich mit der Traktandenliste an alle Mitglieder. Den Vorsitz führt der Präsident / die Präsidentin. Anträge von Mitgliedern müssen mindestens 10 Tage vor der

Generalversammlung schriftlich dem Präsidenten oder der Präsidentin eingereicht und vom Vorstand vor der Generalversammlung behandelt werden. Über die Verhandlungen wird Protokoll geführt. Wahlen und Abstimmung erfolgen durch Handmehr. Jedes Mitglied hat eine Stimme, Stellvertretung ist nicht zulässig.

## **Art. 8 Vorstand**

Der Vorstand besteht aus zwei bis sechs Mitgliedern. Er konstituiert sich selbst. Die Amtsdauer beträgt zwei Jahre und beginnt am Tag der Gründungsversammlung. Sämtliche Mitglieder sind wieder wählbar. Der Vorstand beschliesst in allen Vereinsangelegenheiten, die nicht ausdrücklich der Generalversammlung oder anderen Organen übertragen sind. Der Vorstand hat insbesondere folgende Aufgaben und Befugnisse:

- Vollzug der Vereinsbeschlüsse und Geschäftsführung.
- Erstellung eines Jahresbudgets und übrige Vorbereitung der Generalversammlung.
- Festlegung der Vergabe der Vereinsmittel

Der Vorstand ist desweiteren verantwortlich für folgende Aufgaben, welche er im Bedarfsfall auch an weitere Personen (welche nicht Vereinsmitglied sein müssen) vergeben kann:

- Vertretung des Vereins nach aussen.
- Akquise von Vereinsmitgliedern und Förderern von Design Schenken
- Finanzbeschaffung und Controlling
- Verantwortung für Fundraising
- Verantwortung für Marketing und Medien des Vereins
- Sekretariat

Der Vorstand versammelt sich auf Einladung des Präsidenten oder der Präsidentin unter Angabe der Traktandenliste, so oft es die Geschäfte erfordern. Für die Beschlussfassung ist die Anwesenheit von mindestens der Hälfte der Vorstandsmitglieder erforderlich. Bei Stimmengleichheit hat der Präsident / die Präsidentin den Stichentscheid. Beschlüsse auf dem Zirkularweg sind zulässig und an der nächsten Vorstandsversammlung ins Protokoll zu nehmen. Die rechtsverbindliche Unterschrift führen die Vorstandsmitglieder einzeln.

## **Art. 9 Rechnungsrevisor**

Der Rechnungsrevisor wird von der Generalversammlung auf Vorschlag des Vorstandes bestimmt. Seine Amtsdauer beträgt zwei Jahre.

## **IV. Finanzen**

---

### **Art. 11 Finanzielle Mittel**

Die von der Generalversammlung festzulegenden Mitgliederbeiträge werden in einem separaten Anhang geführt.

Die finanziellen Mittel des Vereins werden gemäss dem Vereinszweck, für die Grundfinanzierung von Design Schenken und damit im Zusammenhang stehenden Projekten verwendet.

### **Art. 12 Rechnungsjahr**

Das Rechnungsjahr beginnt am 1. September und endet am 31. August.

### **Art. 13 Haftung**

Der Verein verfügt zur Verfolgung des Vereinszweckes über die finanziellen Mittel des Vereins.

Für Verbindlichkeiten des Vereins haftet nur das Vereinsvermögen.

## **VI. Schlussbestimmungen**

---

### **Art. 16 Auflösung**

Die Generalversammlung kann, sofern sich eine Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder dafür ausspricht, die Auflösung des Vereins beschliessen. Über die Verwendung des Vereinsvermögens entscheidet die Generalversammlung auf Vorschlag des Vorstandes.

### **Art. 17 In-Kraft-Treten**

Diese Statuten sind an der Gründungsversammlung vom 6. August 2013 in Luzern genehmigt worden.